

**Allgemeinverfügung
zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Das Landesamt für Einwanderung erlässt als für die Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde Berlins (Nr. 36 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben –ZustKatOrd zu § 2 Abs. 4 S. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) gemäß § 35 S. 2 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfG Bln) folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügungen des Landesamts für Einwanderung vom 24.03.2020, vom 27.03.2020 sowie vom 03.04.2020 werden in ihrer Geltungsdauer bis zum 31.12.2020 verlängert. Satz 1 gilt nicht für Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 24.03.2020 (Inhaber von Schengen-Visa).

Sachverhalt:

Der Berliner Senat hat mit der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 17.03.2020, zuletzt geändert mit der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 EindmaßnV vom 11.08.2020, zahlreiche Infektionsschutzmaßnahmen angeordnet. Zwar wurden einige Kontaktbeschränkungen aus vorherigen Verordnungen aufgehoben oder gelockert. Gleichwohl bestehen weiterhin erhebliche Einschränkungen, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Begründung:

1. Die Verlängerung der Geltungsdauer ist geboten, da die bei Erlass der Allgemeinverfügungen des Landesamts für Einwanderung vom 24.03.2020, vom 27.03.2020 sowie vom 03.04.2020 vorhandenen Problemlagen auf Grund des Corona-Virus weiterhin fortbestehen. Der persönliche Kontakt zwischen Menschen muss nach wie vor eingeschränkt werden, insbesondere ist zur Eindämmung der Pandemie die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes bzw. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Die Corona-Pandemie führt weiterhin zu erheblichen wirtschaftlichen Problemen, so dass es auch weiterhin zu Kurzarbeit, Entlassungen, Betriebsaufgabe und Insolvenzen kommen kann. Auch wenn die Reisebeschränkungen und Reisehemmnisse zwischenzeitlich gelockert wurden, liegt eine völlige Normalisierung der Reisemöglichkeiten nach wie vor in weiter Ferne. Weiterhin dürfen Personen nicht aus jedem Land in die Bundesrepublik einreisen, bei Einreisen aus einem Risikogebiet besteht eine Testpflicht auf das Corona-Virus sowie

eine Quarantänepflicht. Zwar öffnet das Landesamt für Einwanderung am 7.9.2020 wieder zu den bisherigen Öffnungszeiten für das Publikum, gleichwohl erfolgen die Vorsprachen zur Eindämmung der Pandemie weiterhin schwerpunktmäßig nach einer Terminvergabe. Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, da sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Allgemeinverfügungen vom 24.03.2020, vom 27.03.2020 sowie vom 03.04.2020 wird verwiesen.

2. Die Verlängerung gilt hingegen weiterhin nicht für Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 24.03.2020. Für Inhaber von Schengen-Visa hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) am 09.04.2020 eine Verordnung zur vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund der COVID-19-Pandemie (Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung- SchengenVisaCOVID-19-V) erlassen. Die Verordnung wurde am 18.06.2020 bis zum 30.09.2020 verlängert und umfasst sowohl Touristenvisa als auch Multi-Visa. Die Entscheidung darüber, ob die Verordnung und damit die vorübergehende Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels weiter verlängert wird, liegt in der Zuständigkeit des BMI.

Engelhard Mazanke

Direktor des Landesamtes für Einwanderung